



# Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit Elektrizität in Niederspannung durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH im Netzgebiet der Stadtwerke Neuruppin GmbH

(Energiebezug für berufliche, gewerbliche, landwirtschaftliche Zwecke bei einem Jahresverbrauch >10.000 kWh)

Gültig ab 1. Januar 2026



Meine Energie für meine Stadt

		netto
Grundpreis	€ / Jahr	74,89
Wirkarbeitspreis Hochtarifzeit (HT) / Niedrigtarifzeit (NT)	Ct / kWh	22,09

## Stadtwerke Neuruppin GmbH

Heinrich-Rau-Str. 3  
16816 Neuruppin

kostenlose Service-Hotline  
0800 511 111 0

Fax. 03391 511-182

24Stunden Havarie-Hotline  
Tel. 03391 511-111

www.swn.de

Stromentgelt bei Ersatzbelieferung:

Das Stromentgelt wird errechnet aus:

- dem Grundpreis und
- dem Wirkarbeitspreis während der HT-Zeit/ NT-Zeit

### 1. Wirkarbeitspreis

Der Wirkarbeitspreis wird für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) berechnet. Die elektrische Arbeit wird vom Zähler getrennt nach HT- und NT-Zeit gemessen und angezeigt.

Als **Hochtarif (HT) -Zeiten** gelten:

Montag bis Freitag	6.00 Uhr bis 22.00 Uhr MEZ
Samstag	6.00 Uhr bis 13.00 Uhr MEZ

Alle übrigen Zeiten gelten als **Niedertarif (NT) -Zeiten**.

### 2. vorläufige Netznutzungsentgelte

Der o.g. Preis erhöht sich weiter um das vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des §21a EnWG i.V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß §4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Die vorläufigen Netzentgelte setzen sich derzeit wie folgt zusammen:

Nichtleistungsgemessene Abnahmestellen SWN-Netz:

Grundpreis:	65,00 €/a
Arbeitspreis:	6,74 Ct/kWh

Leistungsgemessene Abnahmestellen SWN-Netz:

Entnahme in	Jahrespreissystem			
	b < 2.500 h / a		b ≥ 2.500 h / a	
	Leistung Euro / kW / a	Arbeit Ct / kWh	Leistung Euro / kW / a	Arbeit Ct / kWh
Niederspannung	45,96	6,41	135,52	2,82

Sofern nicht mit dem Netzbetreiber ein Monatsleistungspreis vereinbart ist, gilt grundsätzlich das Jahresleistungspreissystem. Abrechnungsrelevante Leistung ist die im Kalenderjahr auftretende Jahreshöchstleistung. Abgerechnet wird dabei jeweils monatlich die bis zum Ende des Vormonats gemessene Jahreshöchstleistung. Sofern die vom Kunden in Anspruch genommene Leistung die bisherige Jahreshöchstleistung übersteigt, erfolgt auch eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und der neuen Jahreshöchstleistung rückwirkend für die vorausgegangenen Monate bis zu Beginn des laufenden Kalenderjahres. Bei einem unterjährigen Lieferantenwechsel erfolgt diese Nachberechnung nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom auch für die Monate des Kalenderjahres, in denen noch keine Belieferung nach diesem Vertrag erfolgt ist.

- Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene oder gilt für den Kunden ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzten Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Entnahmestellen durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- Ziffer 2 lit. c) gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze von dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreiber, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

Vors. des Aufsichtsrates  
Nico Rühle

Geschäftsführer  
Thoralf Uebach

Sitz der Gesellschaft  
D-16816 Neuruppin  
Amtsgericht Neuruppin  
HRB 2296

Steuernummer  
052-126-00069

Bankverbindung  
Sparkasse OPR  
BIC WELADED1OPR

IBAN  
DE91160502021730001382

Gläubiger ID  
DE41ZZZ0000366279

- e) Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 2 lit. b) bis d) werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- f) Bei mehreren Entnahmestellen bemisst sich der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert nach der zeitgleich summierten elektrischen Energie, welche der Kunde an den Marktlokationen der jeweiligen Entnahmestelle abnimmt, soweit und solange eine solche Summierung bei der Netznutzungsabrechnung im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant erfolgt. Erfolgt eine solche Summierung durch den Netzbetreiber nicht mehr, wird der für den Leistungspreis maßgebliche Leistungsmaximalwert so ermittelt, wie er bei der Netznutzungsabrechnung durch den Netzbetreiber ermittelt wird (also getrennt nach Entnahmestellen bzw. Marktlokationen).

### 3. Messstellenbetrieb

Der o. g. Preis erhöht sich weiter um die vom Lieferanten für belieferte Marktlokationen des Kunden an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelte für den Messstellenbetrieb in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Sie betragen derzeit:

SWN-Netz:

Entgelt für Messstellenbetrieb	
<b>SLP</b>	
Eintarifzähler:	9,89 € / a
Zweitartfzähler:	33,41 € / a
moderne Messeinrichtungen:	21,01 € / a
intelligente Messsysteme:	
> 100.000 kWh	232,77 € / a
> 50.000 - 100.000 kWh	117,65 € / a
> 20.000 - 50.000 kWh	92,44 € / a
> 10.000 - 20.000 kWh	42,02 € / a
> 6.000 - 10.000 kWh	33,61 € / a
0 - 6.000 kWh*	25,21 € / a
steuerbare Verbrauchereinrichtung §14a EnWG zuzüglich Steuerbox	24,02 € / a 42,02 € / a
<b>RLM</b>	383,40 € / a

\*optionaler Einbau

- a) Die Regelungen in Ziffer 2 lit. a) sowie lit. c) bis e) finden entsprechend Anwendung. Ziffer 2 lit. b) findet entsprechend Anwendung, wenn der Kunde die Energie in einer anderen als der vereinbarten Spannungs- oder Umspannebene bezieht.
- b) Die Abrechnung erfolgt monatlich. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Wird ein nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des § 2 Nr. 7 MsbG ausgestattet, entfällt die Erhöhung des Preises nach Ziffer 3 Satz 1 für diese Marktlokation. Erfolgt die Ausstattung durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber und schuldet der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung das diesbezügliche Entgelt, erhöht sich der o. g. Preis für diesen Zählpunkt um das vom Messstellenbetreiber in der jeweils geltenden Höhe erhobene Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen. Der Lieferant wird dem Kunden dieses Entgelt und den Umstand, dass sich die o. g. Preise um dieses Entgelt erhöhen, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind.

Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem im Sinne des MsbG ausgestattet (oder in ein solches eingebunden), entfällt die Erhöhung des Preises nach Ziffer 3 für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist (letzter Absatz) zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, erhöht sich der o. g. Preis um diese Entgelte in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden diese Entgelte und den Umstand, dass sich die o. g. Preise um diese Entgelte erhöhen, informatorisch mitteilen. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb über den Lieferanten mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Ziffer 3 lit. b) gilt entsprechend.

### 4. Konzessionsabgabe

Der o. g. Preis erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe und beträgt derzeit:

Neuruppin

KA bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird: 1,590 Ct/kWh

Sondervertragskunden im Sinne der KA-Verordnung: 0,110 Ct/kWh

## 5. KWK Mod. Gesetz

Der o. g. Preis erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden erhobenen Aufschläge nach Maßgabe des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) – derzeit gemäß § 26 KWKG in der jeweils geltenden Höhe (KWK-Aufschläge). Mit der KWK-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf Grundlage einer kalenderjährlich bis zum 25.10. für das jeweils folgende Kalenderjahr veröffentlichten Prognose auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und den Vorgaben des KWKG festgelegt und betragen im Kalenderjahr 2026:

0,446 Ct pro kWh.

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des KWKG (z.B. § 27 KWKG, §§ 27 a bis c KWKG, § 36 Abs. 3 KWKG) in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunden verpflichtet ist, die KWK-Umlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z.B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen) Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung nach § 36 Abs. 3 KWKG ist der Kunde nach Maßgabe von § 36 Abs. 3 S. 3 KWKG verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31.03. eines Jahres den im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbst verbrauchten Strom zu melden.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die KWK-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z.B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach § 27a und § 27 b KWKG oder § 36 Abs. 3 KWKG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z.B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach § 27a und § 27b KWKG oder § 36 Abs. 3 KWKG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 27c Abs. 1 KWKG, sofern der Kunde die KWK-Umlage nicht nach § 27c Abs. 2 KWKG direkt an den Übertragungsnetzbetreiber zahlt.

## 6. EEG

Der o. g. Preis erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) und in Ct pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2026:

0,000 Ct pro kWh.

Gegenüber stromkostenintensiven Unternehmen mit bestandskräftigem Begrenzungsbescheid erheben die Übertragungsnetzbetreiber die EEG-Umlage nach § 60a EEG direkt. In diesem Fall obliegt es dem Kunden nach Maßgabe von § 60a EEG, die erforderlichen Datenmeldungen und Zahlungen an den Übertragungsnetzbetreiber vorzunehmen. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über den Erhalt eines Begrenzungsbescheids nach § 66 EEG und diesbezügliche Änderungen (z.B. eine Aufhebung) informieren.

## 7. Aufschlag für besondere Netznutzung (§19-StromNEV-Umlage, Wasserstoffumlage, Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung)

Der o. g. Preis erhöht sich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (sog. §19-StromNEV-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) beträgt für das Kalenderjahr 2026:

1,559 Ct pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh,

0,050 Ct pro kWh für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch (aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom jeweils pro Abnahmestelle im Sinne von § 2 Nr. 1 KWKG).

Abweichend von dem oben genannten Wert für den 1.000.000 kWh überschreitenden Jahresverbrauch beträgt die Höhe der § 19-StromNEV-Umlage:

0,025 Ct pro kWh

sofern der Kunde ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder eine Schienenbahn nach § 3 Nr. 40 EEG in der jeweils geltenden Fassung ist und seine Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 Prozent des Umsatzes im Sinnes von § 277 des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung übersteigen.

Der Kunde trägt die § 19-StromNEV-Umlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt wird. Die Inanspruchnahme etwaiger Begünstigungen nach § 19-StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber inklusive des Nachweises, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, obliegt – vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Parteien – allein dem Kunden. Bei begründeten Zweifeln am Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer reduzierten § 19-StromNEV-Umlage durch den Kunden in einem Kalenderjahr kann der Lieferant dem Kunden die § 19-StromNEV-Umlage bis zur endgültigen Abrechnung dieses Kalenderjahres durch den Netzbetreiber in voller Höhe in Rechnung stellen, es sei denn, der Netzbetreiber fordert nur die reduzierten Umlagen und der Kunde macht ihm gegenüber den Eintritt dieser Voraussetzungen glaubhaft. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die auf einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigung des § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigung nach § 19 Abs. 2 StromNEV i. V. m. §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist, beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden.

Ab 01.01.2025 wird mit der § 19-StromNEV-Umlage der Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) gemäß Ziffer 2.3 f) als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.

Ab dem 01.01.2025 den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).

Mit dem Aufschlag werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen. Diese Kosten werden nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) zusammen mit der § 19-StromNEV-Umlage als Aufschlag für besondere Netznutzung abgerechnet.

Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG.

Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 Strom-NEV-Umlage (Ziffer 2.3 e) eingerechnet.

## **8. Offshore-Netzumlage**

Der o. g. Preis erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene sog. Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie unter anderem auch Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 des Windenergie-auf-See Gesetzes. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Ct pro verbrauchter Kilowattstunde umgelegt. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens zum 15.10. eines Jahres für das jeweils folgende Kalenderjahr im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) zu veröffentlichen. Die Höhe der Offshore-Netzumlage beträgt für das Kalenderjahr 2026:

0,941 Ct pro kWh

Wenn der Kunde eine Privilegierung nach den Voraussetzungen des § 17f EnWG i. V. m. §§ 27 bis 28 und 30 KWKG, in Anspruch nimmt, wird er den Lieferanten unverzüglich über Art und Umfang der Privilegierung in Kenntnis setzen und auf Verlangen des Lieferanten einen Nachweis über die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Privilegierung erbringen. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde verpflichtet ist, die Offshore-Netzumlage direkt an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber abzuführen (z. B. bei einer Inanspruchnahme der Privilegierung für stromkostenintensive Unternehmen). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren.

Der Lieferant berechnet dem Kunden die Offshore-Netzumlage in der Höhe, in der sie dem Lieferanten vom zuständigen Netzbetreiber für die Belieferung des Kunden in Rechnung gestellt werden. Etwaige Nachforderungen des Netzbetreibers, die z. B. aufgrund einer unzulässigen Inanspruchnahme der Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 27 bis 28 und 30 KWKG erfolgt sind, reicht der Lieferant an den Kunden weiter. Etwaige Rückerstattungen des Netzbetreibers, die z.B. auf einer nachträglichen Gewährung der Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. §§ 27 bis 28 und 30 KWKG beruhen, erstattet der Lieferant dem Kunden. Dies gilt entsprechend bei Nachforderungen oder Begünstigungen nach § 17f EnWG i. V. m. § 27c Abs. 1 KWKG, sofern der Kunde die Offshore-Netzumlage nicht nach § 17f EnWG i. V. m. § 27c Abs.2 KWKG direkt an den ÜNB zahlt.

## **9. Umlage nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO (abschaltbare Lasten)**

Der o. g. Preis erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) vom Lieferanten erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegte Umlage (abLa-Umlage), die aufgrund der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die abLa-Umlage gleicht Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Zahlungen an Betreiber bestimmter Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie entstehen, deren Leistung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemstabilität reduziert werden kann. Die Höhe der abLa-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) beträgt für das Kalenderjahr 2026:

0,000 Ct pro kWh.

## **10. Stromsteuer/Umsatzsteuer**

Der o. g. Preis erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: 2,050 Ct/kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und auf die gesondert an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 2 bis 9 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 10 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit: 19%).

Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energielieferungsvertrags des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.